

## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## EMPFEHLUNGEN

## EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. Dezember 2014

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Lietuvos bankas

(EZB/2014/58)

(2014/C 465/01)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union genehmigt werden.
- (2) Gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2014/509/EU des Rates <sup>(1)</sup> erfüllt Litauen die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro, und die für Litauen nach Artikel 4 der Beitrittsakte von 2003 <sup>(2)</sup> geltende Ausnahmeregelung wird zum 1. Januar 2015 aufgehoben.
- (3) Gemäß Artikel 50 des Gesetzes über die Lietuvos bankas werden die Jahresabschlüsse der Lietuvos bankas ab dem 1. Januar 2015 von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat genehmigt werden.
- (4) Lietuvos bankas hat UAB „PricewaterhouseCoopers“ als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 ausgewählt —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, UAB „PricewaterhouseCoopers“ als externe Rechnungsprüfer der Lietuvos bankas für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. Dezember 2014.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

<sup>(1)</sup> Beschluss 2014/509/EU des Rates vom 23. Juli 2014 über die Einführung des Euro in Litauen am 1. Januar 2015 (ABl. L 228 vom 31.7.2014, S. 29).

<sup>(2)</sup> ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.